

## Der Präsident

# Raumnutzungs- und Entgeltordnung der Humboldt-Universität zu Berlin

(Überlassung von Räumen der Humboldt-Universität zu Berlin an Dritte)  
(Hochschulbereich)

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 8 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) sowie des § 3 Abs. 1 Ziffer 7 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin haben das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin am 25. Januar 2002 und der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin am 08. Januar 2002 die Anpassung der nachstehenden Raumnutzungs- und Entgeltordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (Hochschulbereich) im Rahmen der Euro-Umstellung beschlossen:<sup>1</sup>

### 1. Grundsätze

- 1.1 Die HU kann die in der Anlage aufgeführten Räume Dritten gegen Entgelt auf der Grundlage eines Mietvertrages überlassen, soweit diese nicht für eigene Zwecke benötigt und die Aufgaben der Universität dadurch nicht beeinträchtigt werden.  
Die Universität ist berechtigt, die Überlassung von besonderen Voraussetzungen abhängig zu machen.
- 1.2 Für den Abschluss und die Abwicklung des Mietvertrages sind allein die vom Präsidenten bestimmten Dienststellen der HU zuständig.
- 1.3 Die Räume werden grundsätzlich nur während der normalen Öffnungszeiten der jeweiligen Universitätsgebäude zur Verfügung gestellt. Eine zeitlich darüber hinausgehende Nutzung sowie eine Nutzung an Wochenenden und Feiertagen ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Mieter zu tragen.

- 1.4 Der in der Anlage aufgeführte Mietzins schließt die üblichen Betriebskosten (Beleuchtung, Heizung, normale Reinigung, Einsatz des erforderlichen Hauspersonals während der Öffnungszeit) ein. Leistungen, die darüber hinausgehen und Mehrkosten verursachen, wie außergewöhnlich hoher Energie- oder Wasserverbrauch, außergewöhnliche Verschmutzung der Räume, werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 1.5 Für sämtliche aus der Überlassung von Räumen entstehenden Ansprüche haftet der Mieter.
- 1.6 In den Räumen dürfen keine politischen Symbole und Embleme totalitärer Systeme oder einer nach Art. 9 Abs. 2 GG verbotenen Vereinigung oder einer nach Art. 21 Abs. 2 GG für verfassungswidrig erklärten Partei gezeigt werden. Eine Ausschmückung, die diesen Bedingungen nicht entspricht, ist zu beseitigen. Kommt der Mieter einer Aufforderung zur Beseitigung nicht nach, ist ihm die weitere Nutzung der Räume zu verwehren, die vertraglichen Verpflichtungen des Mieters bleiben hiervon unberührt.
- 1.7 Für das Museum für Naturkunde gelten aufgrund der Besonderheiten in den Ausstellungsräumen besondere Vertragsbedingungen.

### 2. Überlassung an Dritte

- 2.1 In dem zwischen der HU und dem Mieter abzuschließenden Mietvertrag sind der in der **Anlage** bezeichnete Mietzins sowie sonstige Vertragsbedingungen festzusetzen.

---

<sup>1</sup> Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 21. Februar 2002

Bei Veranstaltungen, die im Interesse der Universität liegen, können die Präsidentin/ der Präsident oder die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident für Haushalt, Personal und Technik Ausnahmen von dem in der Anlage genannten Mietzins zulassen.

## 2.2 Sonstige Genehmigungen

Die für die Nutzung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Mieter auf seine Kosten einzuholen. Der Mieter hat der HU die Genehmigungen auf Verlangen bis spätestens eine Woche vor Beginn der Nutzung nachzuweisen. Geplante und vorhersehbare Veränderungen an den überlassenen Räumen, das Einbringen von schweren oder sperrigen Gegenständen sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HU.

## 2.3 Durchführungsgewähr

Der Mieter trägt die volle Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung unabhängig von der im Vertrag vereinbarten Mindestzahl von Ordnungskräften. Sein räumlicher Verantwortungsbereich umfasst neben dem gemieteten Veranstaltungsraum auch die tatsächlich durch ihn, seine Beauftragten und Dritte aus dem Bereich des Mieters berechtigt oder unberechtigt in Anspruch genommenen Räume und Flächen der HU. Die HU kann mit dem Mieter vereinbaren, dass unabhängig von dem Einsatz eigenen Ordnungspersonals, eine von der HU benannte Ordnungsdienstfirma mit der Durchführung von Ordnungsdienstaufgaben zu beauftragen ist. Die HU kann die Anzahl der Ordner festsetzen, die Kosten für die Beauftragung einer Ordnungsdienstfirma sind vom Mieter zu tragen.

## 3. Verweigerung von Mietverträgen

### 3.1 Der Abschluss eines Mietvertrages ist abzulehnen, wenn

- Verstöße gegen das Hausrecht zu befürchten sind oder
- die HU nicht in der Lage ist, das zur Wartung und Bedienung notwendige Personal zu stellen und der Mieter für Dienstleistungen einer von der HU beauftragten Wachsutzfirma keine Kostenübernahme erklärt.

### 3.2 Der Abschluss eines Mietvertrages kann abgelehnt werden, wenn

- bei einer früheren Veranstaltung des Mieters Sach- oder Personenschäden aufgetreten sind,

- es bei einer früheren Veranstaltung des Mieters zu Störungen gekommen ist,
- zu erwarten ist, dass der Mieter nicht zu einer störungsfreien Durchführung der geplanten Veranstaltung in der Lage ist,
- der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen aus einer früheren Überlassung oder der Erfüllung von Schadenersatzansprüchen, die sich aus einer früheren Benutzung ergeben haben, im Rückstand ist,
- der Mieter bei früheren Veranstaltungen gegen die vertraglichen Pflichten in grober Weise verstoßen hat, oder
- ein Dritter als Mieter oder Mitmieter auftreten soll, ohne dass dies der HU beim Mietvertragsabschluss mitgeteilt wurde.

## 4. Zahlung des Mietzinses

Die Zahlung ist grundsätzlich bis spätestens 7 Tage vor dem Nutzungsbeginn auf das Haushaltskonto der Humboldt-Universität

Berliner Bank AG  
Konto-Nr. 438 8888 700  
BLZ 100 200 00

unter Angabe des Verwendungszweckes:

10/0250/12401-02 **HS** bei Vergabe von Hörsälen  
10/0250/12401-02 **PA** bei Vergabe durch PA  
10/0250/12401-02 **Fak** bei Vergabe durch VwLtr. der Fakultäten

zu erbringen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist die HU zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Für die Kindertagesstätte und das Gästehaus gelten die im jeweiligen Vertrag geregelten Zahlungsbedingungen.

## 5. Ausfallentgelt

Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter kann ein Bearbeitungsentgelt von max. 20 % des Mietzinses, mindestens aber 25,- EUR erhoben werden. Bei einem Rücktritt 3 Tage vor dem Veranstaltungstermin ist der volle vertragliche Mietzins abzüglich der ersparten Aufwendungen zu entrichten.

## **6. Haftung und Versicherung**

- 6.1 Die HU übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Räume für den Nutzungszweck geeignet sind.
- 6.2 Kann die HU die Überlassung der vertraglich vereinbarten Räume nicht einhalten, bemüht sie sich um angemessenen Ersatz.
- 6.3 Der Mieter haftet für alle Schäden, die von ihm, den Teilnehmern der Veranstaltung oder von Dritten verursacht werden.
- 6.4 Der Mieter hat die HU von den im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Haftpflichtansprüchen Dritter freizustellen.
- 6.5 Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden, der anlässlich der Veranstaltung entsteht, auf eigene Kosten zu beseitigen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung in angemessener Frist nicht nach, kann die HU den Schaden auf Kosten des Mieters beheben lassen.
- 6.6 Für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die HU keine Haftung; das gilt auch für Garderobe.
- 6.7 Auf Verlangen der HU hat der Mieter bis spätestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die die Haftpflichtgefahren des Mieters aus diesem Vertrag abdeckt.

## **7. Sicherheit und Ordnung**

- 7.1 Die Veranstaltung wird vom Mieter auf eigene Rechnung und Gefahr durchgeführt. Etwa erforderliche behördliche Genehmigungen, Ausführungsrechte und Lizenzen sind vom Mieter zu beschaffen.

- 7.2 Die Aufstellung von Werbemitteln, der Verkauf von Büchern, Getränken und anderen Waren ist nur mit schriftlicher Genehmigung der HU zulässig. Das für die Durchführung der Veranstaltung benötigte Aufsichtspersonal (Garderoben- und Ordnungsdienst, Platzanweiser) ist vom Mieter auf eigene Kosten zu stellen.
- 7.3 Die technischen Einrichtungen der überlassenen Räume dürfen grundsätzlich nur vom HU-Personal bedient werden. Die HU haftet nicht für technische Störungen.
- 7.4 Einbauten und Veränderungen an Räumen, Einrichtungen oder Mobiliar sind nur mit schriftlicher Genehmigung der HU zulässig. Der Mieter ist zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bis zur Beendigung der Mietzeit verpflichtet und trägt alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten.
- 7.5 Der Mieter verpflichtet sich, Rauchverbote sowie Betriebsanleitungen, Hausordnungen bzw. Sicherheitsvorschriften genau zu befolgen. Entsprechendes gilt für die Sicherheitsauflagen der Technischen Abteilung der HU, der Feuerwehr und Bauaufsicht.

## **8. Inkrafttreten**

Die Raumnutzungs- und Entgeltordnung der HU tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Raumnutzungs- und Entgeltordnung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 15. September 1998 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 27/1998) außer Kraft.

Anlage

## Anlage

### Entgelte für die Nutzung von Veranstaltungs- und Lehrräumen

Raumgröße	Entgelt bis zu drei Std.	Entgelt für jede weitere Std.	Entgelt pro Tag
bis 50 m <sup>2</sup>	56,00 EUR	20,50 EUR	153,50 EUR
bis 100 m <sup>2</sup>	112,00 EUR	41,00 EUR	307,00 EUR
bis 150 m <sup>2</sup>	168,00 EUR	59,00 EUR	460,50 EUR
bis 300 m <sup>2</sup>	336,00 EUR	118,00 EUR	921,00 EUR
bis 500 m <sup>2</sup>	560,00 EUR	194,00 EUR	1.535,00 EUR
bis 1.000 m <sup>2</sup>	1.120,00 EUR	383,00 EUR	3.070,00 EUR
Senatssaal	511,00 EUR	179,00 EUR	1.636,00 EUR
Raum HG 2103	102,00 EUR	36,00 EUR	281,00 EUR
Auditorium Maximum	1.381,00 EUR	409,00 EUR	3.170,00 EUR
Kinosaal (Hauptgebäude)	716,00 EUR	205,00 EUR	1.789,00 EUR